

Satzung des Gartenbau- und Heimatvereins Eggerscheidt e.V.



**Gartenbau- und Heimatverein
Eggerscheidt e.V.**

Satzung

SATZUNG

des Gartenbau- und Heimatvereins Eggerscheidt e.V.

Namen und Sitz

§ 1

1. Der Verein führt den Namen „Gartenbau- und Heimatverein Eggerscheidt e.V.“ (GH Eggerscheidt).
2. Der Sitz des Vereins ist Eggerscheidt.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ratingen eingetragen worden.

Zweck und Aufgaben

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1959 und zwar insbesondere durch
 - a) Förderung der Heimatpflege
 - b) Förderung der Altenfürsorge
 - c) Förderung der Jugendpflege
 - d) Förderung der körperlichen Ertüchtigungen durch Pflege und Förderung der Leibesübung.

Satzung des Gartenbau- und Heimatvereins Eggerscheidt e.V.

2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Eggerscheidt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt und die Haftung der Mitglieder auf die von Ihnen nach der Satzung geschuldeten Beiträge.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Aufnahme in den Verein soll schriftlich beantragt werden und wird durch Aushändigung eines Mitgliedsausweises und der Satzung vollzogen. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

Satzung des Gartenbau- und Heimatvereins Eggerscheidt e.V.

2. Die Aufnahme kann aus einem in der Person des Antragsstellers liegenden wichtigen Grund vom Vorstand abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde an die Hauptversammlung zu.
3. Durch den Beitritt erkennt das Mitglied die Satzung an.

§ 4

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung zu beachten und die Interessen des Vereins nicht zu verletzen.
2. Die von der Hauptversammlung festgesetzten Beiträge sind von jedem Mitglied pünktlich zu entrichten.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft zum Verein erlischt:
 - a) durch Austritt
 - b) durch Ausschluß
 - c) durch Ableben.
2. Der Austritt ist nur mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Quartalsende zulässig.

§ 6

1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es die Satzung oder die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag durch

Satzung des Gartenbau- und Heimatvereins Eggerscheidt e.V.

den Vereinsvorstand. Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied unter Zuleitung des begründeten Ausschlußantrages Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Für den Ausschluß ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

3. Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats die Entscheidung durch die Hauptversammlung beantragen.
4. Während des Ausschlußverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes; Funktionen gleich welcher Art dürfen in dieser Zeit nicht ausgeübt werden.

Organe des Vereins

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Vorstand.

Mitgliederversammlung

§8

1. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Kalenderjahres muß eine Hauptversammlung stattfinden. Zu ihrer Zuständigkeit gehören:

Satzung des Gartenbau- und Heimatvereins Eggerscheidt e.V.

- a) Beschlußfassung über Anträge,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl des Vorstandes,
 - e) Wahl des Kassenprüfers,
 - f) Genehmigung der Jahresabschlüsse und des zukünftigen Finanzplans,
 - g) Satzungsänderung,
 - h) Festsetzung der Beitragsordnung,
 - i) Beschlußfassung über Auflösung oder Verschmelzung mit anderen Vereinen.
2. Einladung und Bekanntgabe der Tagesordnung obliegen dem Vorstand und sind mindestens zwei Wochen vorher den Mitgliedern schriftlich bekannt zugeben.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18.Lebensjahr vollendet haben.
 4. Satzungsänderungen und Festsetzungen der Beitragsordnung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 5. Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) 20 Prozent der Vereinsmitglieder oder
- b) mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder

eine solche schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragen. § 8 gilt entsprechend.

§ 10

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand für erforderlich hält. Die Einladungen sind mindestens eine Woche vorher den Mitgliedern bekannt zugeben.
2. Auf Mitgliederversammlungen dürfen keine Beschlüsse gefaßt werden, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung fallen.
3. Über Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1.Vorsitzenden den Ausschlag.

Vorstand

§ 11

1. Der Vorstand, für die Dauer von zwei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt, setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Hauptvorstand.

Satzung des Gartenbau- und Heimatvereins Eggerscheidt e.V.

2012 wird der Hauptvorstand ausnahmsweise für ein Jahr gewählt, danach turnusgemäß alle zwei Jahre im Wechsel mit dem geschäftsführenden Vorstand

2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 1. Schriftführer
 - c) der 1. Kassierer

von dem jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt sind.
3. Der Hauptvorstand erweitert sich um folgende Mitglieder:
 - a) den 2. Vorsitzenden,
 - b) den 2. Schriftführer,
 - c) den 2. Kassierer,
 - d) weitere Vorstandsmitglieder, die im Rahmen der Vereinsarbeit besondere Aufgaben übernehmen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind.
5. Über die Anlage und Verwendung des Vermögens des Vereins beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit einschließlich der Stimme des 1. Kassierers, im Rahmen des genehmigten Finanzplanes. Beschließt der Vorstand gegen die Stimme des 1. Kassierers, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit.

Satzung des Gartenbau- und Heimatvereins Eggerscheidt e.V.

Der Vorstand ist der Hauptversammlung für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dieser durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Vertretern den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen innerhalb des Vereins. Die Haftung der Vorstandmitglieder wird soweit zulässig auf Vorsatz beschränkt.

Kassenprüfer

§ 12

1. Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr ist die Kassenprüfung durchzuführen. Die Prüfberichte sind der Hauptversammlung vorzutragen.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft in anderen Vereinen oder Verbänden

§ 13

Über den Anschluß an andere Vereine oder Verbände entscheidet der Vorstand vorbehaltlich der Zustimmung durch die Hauptversammlung.

Auflösung des Vereins

§ 14

1. Die Hauptversammlung kann die Auflösung des Vereins mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.
2. Wird der Verein aufgelöst, so wird das Vermögen nach Maßgabe §§ 47 bis §§ 53 BGB liquidiert.

Zusammenarbeit mit anderen Eggerscheidter Vereinen

§ 15

Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit anderen Vereinen in Eggerscheidt in allen gemeinsamen Fragen an. Zu diesem Zweck wird jeweils ein Mitglied des anderen Vereinsvorstandes zu den Vorstandssitzungen des Gartenbau- und Heimatvereins Eggerscheidt eingeladen soweit dieser andere Verein in enger Zusammenarbeit in dieser Form bereit ist. Der Vorstand bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, die die entsprechende Funktion bei den Vorstandssitzungen der anderen Vereine wahrnimmt.

Eggerscheidt, den 28. April 1973